jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/4/8 10ObS83/03h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.04.2003

Norm

ASVG idF 51.ASVGNov §238 Abs2 Z5
B-VG Art140 Abs1

Rechtssatz

Der Gesetzgeber überschreitet den ihm offenstehenden rechtspolitischen Spielraum nicht in gleichheitswidriger Weise, wenn er für Ausbildungszeiten ohne Beitragsleistung iSd § 4 Abs 1 Z 4 ASVG eine solche Ausnahmeregelung iSd § 238 Abs 2 Z 5 ASVG nicht vorsieht. Die auch ohne Beitragsleistung erworbenen Versicherungszeiten wirken sich durch die Erhöhung des Steigerungsbetrages günstig auf die Höhe der Pension aus.

Wegen der mit der beitragsfreien Anrechnung von Ausbildungszeiten verbundenen finanziellen Belastung der Versichertengemeinschaft, erscheinen Einschränkungen dieser Begünstigung durchaus sachgerecht (vgl SSV-NF7/56 ua).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 83/03h
  Entscheidungstext OGH 08.04.2003 10 ObS 83/03h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117517

Dokumentnummer

JJR_20030408_OGH0002_010OBS00083_03H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at